



Sportplatzverordnung

Die vorliegende Verordnung umschreibt die Kompetenzen und Zuständigkeiten der Gemeindesportanlage Oberfeld.

1. Begriffsbestimmung

- 1.1. Der Sportplatz Oberfeld umfasst nachfolgende Anlagen und Einrichtungen:
 - Spielfeld
 - Parkplätze
 - Umzäunung
- 1.2. Besitzerin des Grundstückes ist die Einwohnergemeinde Jens. Die darauf errichteten Bauten und Einrichtungen gehören dem FC.
- 1.3. Die Gemeinde verwaltet die gesamte Anlage und trägt die Verantwortung.
- 1.4. Für Vermietung und spezielle Benutzung der Sportanlage ist der Gemeinderat zuständig.

2. Sportplatzordnung

- 2.1. Die Anlage steht (nur bei guten Witterungsverhältnissen) der Dorfbevölkerung von Jens zur Verfügung, sofern der Spielbetrieb des FC und der Schulsport nicht gestört wird.
- 2.2. Der Schule von Jens steht die ganze Anlage unter Aufsicht des Lehrkörpers zur Verfügung. Ist der Platz gesperrt, gilt dies auch für die Schule.
- 2.3. Die Anlage kann auf schriftliches Gesuch hin anderen, auch nicht ortsansässigen Vereinen oder Organisationen zur Verfügung gestellt werden. Gesuche, die nicht den Fussballbetrieb betreffen, sind an den Gemeinderat zu richten. Für solche Gesuche kann vom Gemeinderat eine Gebühr verrechnet werden. Allfällige Benützungsgebühren gehen an die Gemeindekasse.
- 2.4. Unter den Vereinen hat der FC für den Spielbetrieb Vorrecht zur Benützung der Anlage.
- 2.5. Wer den Sportplatz benützt, hat sich allen Verfügungen der Gemeinde, bzw. des FC zu unterziehen. Bei besonderen Anlässen haben die jeweiligen Veranstalter die Organisation der Parkplätze zu ihren Lasten zu übernehmen. Zu sämtlichen Anlagen und Einrichtungen ist Sorge zu tragen.
- 2.6. Alle Benützer des Sportplatzes sind verpflichtet, nach Beendigung eines Anlasses, spätestens bis am Abend des folgenden Tages, die Anlagen und Einrichtungen sowie die Umgebung (Strassen, Parkplätze) gründlich zu säubern und alle provisorischen Einrichtungen zu entfernen (Tore, Cornerflaggen usw.)
Die vom Gemeinderat bezeichnete Person kontrolliert die durchgeführte Reinigung und Instandstellung der Anlage, Erfolgte diese Reinigung und Instandstellung ungenügend, so ist der Gemeinderat berechtigt, sie auf Kosten der Benützer vornehmen zu lassen.

- 2.7. Für Beschädigungen an Anlagen und Einrichtungen sind diejenigen Personen oder Vereinsvorstände haftbar, denen die Bewilligung zur Benützung der Anlagen erteilt wurde. Der Benützer haftet auch für sämtliche Schäden, die durch Mitwirkende oder Zuschauer verursacht werden. Beschädigungen sind sofort der vom Gemeinderat bezeichneten Person oder der Gemeindeverwaltung Jens zu melden.
- 2.8. Auf der Rasenfläche der Anlage sind untersagt:
- alle Übungen, die den Rasen schädigen, u.a. Steinstossen, Kugelstossen, Seilziehen usw.
 - das Aufbrechen der Rasenfläche
 - jegliches Befahren und Reiten
 - das Wegwerfen von Papieren und Abfällen
 - das freie laufenlassen von Tieren
- 2.9. Über die Bepflanzbarkeit des Platzes entscheidet die vom Gemeinderat bezeichnete Person, der Gemeinderat oder die Gemeindeverwaltung.
- 2.10. Der Gemeinderat kann zur Schonung des Rasen den Platz für eine bestimmte Zeit sperren.
- 2.11. Das Markieren des Fussballfeldes ist Sache des FC.
Für alle übrigen Markierungen dürfen nur Abgrenzbänder verwendet werden.
- 2.12. Ohne Bewilligung der Gemeinde dürfen auf dem Sportplatz keine Buffets und andere Bauten errichtet werden.
- 2.13. Die Gemeinde und der FC lehnen die Haftung für Schadenereignisse und Unfälle ab, die durch Benützer der Sportanlage verursacht werden.
Für die Sicherheit sämtlicher Effekten lehnt die Gemeinde und der FC die Verantwortung ab.
- 2.14. Die Pflege, Unterhalt und Erneuerung der Anlagen gemäss Art. 1.1 ist im Anhang zur Sportplatzverordnung geregelt.
Für Einrichtungen des FC ist dieser selber zuständig.
- 2.15. Für die Benützung der Garderoben/Dusche sowie der Halle gilt die sep. Verordnung zur Benützung der Mehrzweck- und Sportanlage Jens
- 2.16. Bei Streitigkeiten entscheidet der Gemeinderat endgültig.
- 2.17. Die vorliegende Fassung der Sportplatzverordnung ersetzt diejenige vom 17.03.2003 und tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

2565 Jens, 26. Juni 2017

GEMEINDERAT JENS



Fritz Stauffer
Gemeindepräsident



Nancy Meier
Gemeindeverwalterin

FC JENS



Christoph Eggli
Präsident



David Luder
Sekretär

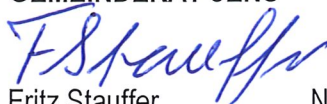
Anhang zur Sportplatzverordnung

Finanzielle Regelung

1. Die Gemeinde Jens beteiligt sich mit total Fr. 12'000.00 pro Jahr an den Unterhaltskosten für das Fussballfeld im Oberfeld.
2. Von diesem Kostendach werden folgende Kosten und Leistungen abgezogen:
 - der Zeitaufwand der Gemeindeangestellten für das Rasen mähen
 - Benzin für den Rasentraktor
 - Sowie die Stromkosten für die BeleuchtungDer verbleibende Nettobetrag wird dem FC Jens im Sinne eines Gemeindebeitrages jeweils im Frühjahr nach Vorliegen der Abrechnung ausbezahlt.
3. Die Anschaffung und Wartung des erforderlichen Rasentraktors obliegt der Gemeinde Jens.
4. Im Gegenzug kommt der FC Jens für die nachfolgend (nicht abschliessend) aufgeführten Kosten und Leistungen auf:
 - Spezieller Rasendünger
 - Rasenziegel vor den Toren
 - Linienmarkierfarbe
 - Abkehren mit Rasenstriegel
 - Aerifizieren, abschleppen und sanden
5. Über daraus hinausgehende Kosten mit Investitionscharakter entscheidet der Gemeinderat auf Gesuch des FC Jens bzw. fallbezogen.

2565 Jens, 26. Juni 2017

GEMEINDERAT JENS



Fritz Stauffer
Gemeindepräsident



Nancy Meier
Gemeindeverwalterin

FC JENS

Christoph Eggli
Präsident



David Luder
Sekretär